



COVID-19-Schutzkonzept

Skiclub-Generalversammlung vom Samstag, 24. Oktober 2020, im Mehrzweck in Reichenburg

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 6d der Covid-Verordnung² (Stand 20. Juni 2020) muss für eine Veranstaltung ein Schutzkonzept erarbeitet und eine verantwortliche Person benannt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts ist SCR-Co-Präsident Martin Risch

3. Teilnahme an der Generalversammlung

3.1 besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen dürfen nicht von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, ist jedoch eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Besonders gefährdete Personen sollen so gut wie möglich vor einer Ansteckung geschützt werden.

3.2 An Covid-19 erkrankte Personen

An **Covid-19 erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von COVID-19 dürfen nicht** an der Generalversammlung **teilnehmen**; dies gilt auch für Personen, die im gleichen Haushalt wie erkrankte Personen oder Personen mit Symptomen von Covid-19 leben.

3.3 Quarantäneregeln für Einreisende

Die Quarantäneregeln für Einreisende aus Staaten, die vom BAG als besonders betroffene Gebiete eingestuft sind, sind einzuhalten.

4. Schutzmassnahmen

4.1 Infrastruktur

Es sind maximal 50 Sitzplätze für die Teilnehmer im Versammlungslokal vorhanden. Die Stühle stehen jeweils in einer Distanz von 1.5m zueinander. Der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden im gleichen Haushalt entfällt. Die Türen zum Versammlungslokal bleiben während der Generalversammlung offen.

4.2 Hygienestationen

An den Eingängen stehen Hygienestationen mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung. Die Teilnehmenden werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

4.3 Eingangskontrolle

Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Generalversammlung zu erscheinen, damit möglichst keine Warteschlangen am Eingang beim Eintrag in Anwesenheitsliste entstehen. Die Adressangaben der teilnehmenden Personen sind dem Vereinsvorstand bekannt (Contact-Tracing).

4.4 Verlassen der Versammlung

Das Verlassen des Versammlungslokals erfolgt nacheinander. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, nach dem Verlassen des Gebäudes die Ausgänge freizugeben (keine Menschenansammlungen).

4.5 Maskenpflicht

Auf dem Areal des Versammlungslokals besteht für jedermann eine allgemeine Maskenpflicht. Diese gilt beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten, wie auch bei Verlassen des Sitzplatzes. Sitzend ist die Maskenpflicht fakultativ.

4.6 Information über Erkrankung

Versammlungsteilnehmende, die allenfalls im Nachgang an die Generalversammlung positiv auf COVID-19 getestet werden, sollen umgehend den Vorstand informieren.

4.7 Apéro

Auf ein Essen bzw. einen Apéro nach der Versammlung wird verzichtet.

5. Information

Die Versammlungsteilnehmenden werden via Webseite (Publikation Schutzkonzept), via E-Mail zur Generalversammlung und mündlich vor Beginn der Versammlung über die Schutzmassnahmen informiert. Es wird empfohlen, die SwissCovid-App zu installieren.